

Neueste Nachrichten

Bezugspreis: 1.50 Mk. monatlich aus-
schließlich Trägerlohn. Erscheint woch-
entlich. — Bei Ausfall der Lieferung
ohne Verschulden des Verlags oder
infolge von höherer Gewalt, Streit
etc. kein Anspruch auf Entschädigung.
Für unverlangt eingelangte Zuschriften
übernimmt die Schriftleitung keine
Gewähr. — Einzelnummern: 10 Pf.

Preisanzeiger für den Overtaunuskreis

Bad Somburger Tageszeitung und Anzeiger
Bad Somburger Lokal- und Fremden-Blatt

Anzeigenpreis: Die einseitige 30 mm
breite Nonpareillezeile kostet 30 Pf.
Lokale Gelegenheitsanzeigen nach be-
sonderem Tarif. — Die 88 mm breite
Nonpareille-Wellenzeile kostet 1.—,
zwischen Text 1.50 Mk. — Erscheinen
von Anzeigen an bestimmten Tagen
und Plätzen nach Möglichkeit aber
ohne Gewähr. — Offertgebühr 50 Pf.

Zugleich Gouzenheimer, Oberstedten-Dornholzhausener, Seulberger, Friedrichsdorf-Köpperner Neueste Nachrichten ■ Taunus-Post
2707 - Fernsprech-Anschluß - 2707 Schriftleitung und Geschäftsstelle: Bad Homburg, Dorotheenstraße 24 Postfachkonto 398 64 Frankfurt-M.

Nummer 252

Mittwoch, den 26. Oktober 1932

7. Jahrgang

Nun zwei Preußenregierungen in Berlin?

Eine skandalöse Kompromißlösung

Leipzig, 26. Oktober.

Im Staatsgerichtshofprozess der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verkündete Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke folgende Entscheidung:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtage, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

Die Begründung

Der Urteilsbegründung schickte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke die Bemerkung voraus, daß er naturgemäß darauf verzichten müsse, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung zutage getreten seien, auch nur einigermaßen zu erschöpfen. Ueber den wesentlichen Inhalt der Gründe, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen sei, führte er aus:

Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfielen in drei Gruppen. Die erste Gruppe bilden die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Auswirkungen richten. Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes darüber angelehrt, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des Art. 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen. Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen besonderen Ausspruch festzustellen, daß die Behauptungen des Reiches, Preußen habe seine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien.

Die Grenzen des Artikels 48

Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt. Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festgestellt zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme zu begründen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Dieser Begriff erfordert anders als der in den Artikeln 13, Absatz 2, und 15, Absatz 3, der Reichsverfassung umschriebene Begriff der Meinungsverschiedenheit des Vorliegen eines bestimmten Einzelfallbestandes. An diesem fehlt es bei den Anträgen Bayerns und Badens mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die Vertretung eines Landes im Reichsrat nicht angelastet werden darf. Insofern sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge ergibt sich aus der Entscheidung über die unmittelbare gegen die Verordnung gerichteten Anträge. Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Nichterfüllung von Pflichten vorgeworfen habe, konnte keine Folge gegeben werden.

Die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführung richten, sind von dem Lande Preußen, von zwei Fraktionen des Preußischen Landtags, von den am 20. Juli im Amt befindlichen preußischen Ministern und, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt. — Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung. Der Antrag der

preußischen Minister ist zugunsten gegen den Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Land Preußen erhoben. Die Fraktionen haben in der mündlichen Verhandlung versucht, diese Frage nach der gleichen Richtung zu erweitern. An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden besteht kein begründeter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß das Land Preußen im gegenwärtigen Rechtsstreit durch die am 20. Juli amtierenden preußischen Minister und durch die am 20. Juli amtierende preußische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest. Den beiden Fraktionen vermag der Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis für den vorliegenden Fall nicht zuzuerkennen.

Keine endgültige Amtsenthebung

Bei der Stellungnahme zu den Anträgen, die unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Ausführung gerichtet sind, war zunächst über die strittig gewordene Frage zu entscheiden, wie diese Verordnung auszuulegen ist. Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Verordnung dem Reichskommissar die Befugnis einräume, die preußischen Minister endgültig ihrer Ämter zu entheben. Das Reich vertrat dagegen die Auffassung, daß die Verordnung in einem engeren Sinne zu verstehen sei und den Reichskommissar nur ermächtige, die preußischen Minister vorübergehend ihres Amtes zu entheben, im übrigen also eine Maßnahme zu treffen, die der vorläufigen Amtsenthebung, der Suspension des Beamtenrechts entspreche. Der Wortlaut der Verordnung, in dem schließlich von Amtsenthebung die Rede ist, spricht für die weitere Auslegung.

Aus dem Wortlaut der Schreiben, die der Reichskanzler am 20. Juli, also am Tage des Erlasses der Verordnung an den preußischen Ministerpräsidenten und den preußischen Minister des Innern gerichtet hat, ergibt sich, daß die Reichsregierung die Verordnung unmittelbar nach deren Erlass in diesem weiteren Sinne verstanden hat. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben vom 20. Juli die vorgenommene Amtsenthebung zu rechtfertigen versucht und den Ministerpräsidenten Dr. Brauns als Ministerpräsident a. D. bezeichnet habe. Der Staatsgerichtshof ist daher der Auffassung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden sollte, die preußischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben. Die Prüfung des Staatsgerichtshofes mußte sich daher auch auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist. Von der so gewonnenen Grundlage aus war zunächst darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Abs. 1 des Art. 48 der Reichsverfassung die erforderliche Stütze findet. Diese Frage hat der Staatsgerichtshof verneint.

Die Vorschrift gibt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß ein Land seine Pflichten gegenüber dem Reich nicht erfüllt, die Befugnis, das Land mit Hilfe der bewaffneten Macht zur Pflichterfüllung anzuhalten. Die Auffassung, daß es sich bei den Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 1 um eine reine Ermessensfrage handle, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen. Sie ist mit der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der Vorschrift unvereinbar und würde mit dem von der Reichsverfassung gewollten Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern nicht in Einklang stehen. Ob ein Land seine Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt hat, ist als Tat- und Rechtsfrage in diesem Streitfall vom Staatsgerichtshof nachzuprüfen.

Keine Pflichtverletzung Preußens

Die Behauptungen, auf die das Reich den Vorwurf der Nichterfüllung von Pflichten gründet, bestehen zum Teil aus Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern der Staatsgewalt in Preußen, sondern von nachgeordneten Persönlichkeiten vorgenommen worden sind. In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden. Andere Ausführungen scheiden deshalb aus, — wie insbesondere die Darlegung des Verhältnisses des Landtags und die Voraussetzung staatlicher Mittel für parteipolitische Zwecke — weil hier eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich nicht in Frage kommt. Ein weiterer Vorwurf geht dahin, daß der preußische Minister des Innern, Dr. Severing, die Politik der Reichsregierung in der Öffentlichkeit in einer der Treupflicht Preußens gegenüber dem Reich widersprechenden Weise bekämpft habe. Es mag zugegeben werden, daß in

Zeiten höchster politischer Spannungen in besonders scharfen Angriffen von Ministern eines Landes auf die Politik des Reiches die Verletzung einer Treupflicht gefunden werden kann. Die Möglichkeit, in solchen Angriffen eine Pflichtverletzung des Landes zu erblicken, wird auch dadurch nicht ohne weiteres ausgeschlossen, daß der Minister nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern als Privatmann oder als Parteimitglied handelt. Die Prüfung der Behauptungen des Ministers Dr. Severing ergibt aber, auch wenn man sie im Lichte der gesamten damaligen Lage vornimmt, daß sie das Maß der gebotenen Zurückhaltung nicht derart überschreiten, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes gegenüber dem Reich erblickt werden kann.

Das Verhalten des Polizeiministers

Hiernach bleibt zur Stützung der Behauptung einer Pflichtverletzung nur die eine vom Reich am stärksten betonte Ausführung übrig, daß die preußische Regierung es an der erforderlichen Tatkraft bei der Bekämpfung der kommunistischen Bewegung habe fehlen lassen. Diese Behauptung ist in der mündlichen Verhandlung dahin zergliedert worden, daß sie zwei Vorwürfe enthält. Einmal habe es, dem preußischen Ministerpräsidenten und dem preußischen Innenminister als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei angesichts der innerhalb ihrer Partei damals hervorgetretenen Wünsche nach einem Zusammenschluß mit den kommunistischen Partei angehörenden Arbeitern an der nötigen inneren Freiheit zur Bekämpfung der Kommunisten gefehlt und sie hätten infolgedessen die nötige Tatkraft vermissen lassen. Ferner aber hätten sie

mindestens erkennen müssen und auch erkannt, daß die Kommunisten im Hinblick auf jene Strömungen zu der Auffassung gelangen würden, daß eine Regierung mit starkem sozialdemokratischem Einschlag ihnen gegenüber im entscheidenden Augenblick von den staatlichen Machtmitteln nicht bis zum äußersten Gebrauch machen werde.

Aus den Behauptungen zur Begründung dieser Vorwürfe ergibt sich für keinen der beiden Vorwürfe eine genügende Stütze. Insbesondere bilden die vom Reich beigebrachten Aussagen von Beamten der preußischen Staatsverwaltung keinen Anhalt für die Annahme, daß der preußische Innenminister es wirklich an der nötigen Tatkraft gegenüber den Kommunisten habe fehlen lassen. Soweit diese Aussagen überhaupt bestimmte Angaben enthalten und nicht nur allgemeine Eindrücke und Stimmungen wiedergeben, geht aus ihnen nicht mehr hervor, als daß der preußische Minister des Innern mitunter Anregungen zu bestimmten Maßnahmen gegen die Kommunisten keine Folge gegeben hat. Die entscheidende Frage aber, ob das Verhalten des Ministers nicht durch sachliche in der jeweiligen politischen Lage begründete Erwägungen begründet war, ist offengeblieben. Nur dann, wenn diese Frage zu verneinen und wenn die entscheidenden Motive in einer inneren Unfreiheit und fehlenden Tatkraft gegenüber den Kommunisten zu suchen wären, könnte von einer Pflichtverletzung gegenüber dem Reich die Rede sein. Auf Absatz 1 des Artikels 48 kann hiernach die Verordnung vom 20. Juli nicht begründet werden.

Damit erübrigt sich im vorliegenden Rechtsstreit eine Stellungnahme des Staatsgerichtshofes zu der Frage, welche Befugnisse für den Reichspräsidenten der Abs. 1 in sich schließt und ob und inwieweit bei einem Vorgehen auf Grund dieser Vorschrift gewisse Formen zu beobachten sind.

Schwere Ordnungstörung lag vor

Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht; denn es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20. Juli in einer Zeit schwerer Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. In jenem Zeitpunkt standen große politische Parteien einander bewaffnet in erbitterter Feindschaft gegenüber. Die Feindseligkeiten entluden sich fast täglich in blutigen, zahlreichen Menschenleben vernichtenden Überfällen. Zugleich aber bestand die ernste Gefahr, daß die innenpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer unmittelbaren Bedrohung der Grundlagen unseres Verfassungslebens auswachsen werde. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 waren danach ohne weiteres gegeben. Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle ihm gezielten erscheinen-

den Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Auffassung gelangen, daß es geboten sei, nicht nur die politischen Mittel Preußens in die Hand des Reiches zu legen, sondern die gesamten staatlichen Machtmittel des Reiches und Preußens in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reiches und Preußens in einheitliche Bahnen zu lenken. Hieran würde nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zuträfe, daß die Gefahrenlage zum mindesten zu einem Teil auf die eigenen innerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei.

Von dieser Grundauffassung aus erlediigen sich die Einwendungen Preußens, daß die Verordnung vom 20. Juli einen Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung enthalte. Auch wenn, wie Preußen behauptet, der Verordnung vom 20. Juli Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem jetzigen Reichstanzler und dem Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorausgegangen wären, und auch wenn bei diesen Verhandlungen Änderungen in den Personalverhältnissen Preußens und die Einsetzung eines neuen Ministerpräsidenten oder eines Reichskommissars für Preußen in Aussicht gestellt worden wäre, würde hieraus noch nicht zu entnehmen sein, daß die Maßnahmen der Verordnung zu anderen Zwecken als denen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen worden sind, wenn diese Behauptungen richtig wären, so könnte sich daraus höchstens ergeben, daß eben diese Verhandlungen dazu beigetragen haben, der Reichsregierung die Überzeugung zu verschaffen, daß ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 durch die politische Gefahrenlage geboten sei.

Die Stellung des Reichskommissars

Soweit die dem Reichskommissar erteilte Ermächtigung mit der Reichsverfassung in Einklang steht, war er befugt, von dieser Ermächtigung nach seinem eigenen Ermessen Gebrauch zu machen. Was er in dieser Beziehung getan hat, hat er nur gegenüber dem Reichspräsidenten zu verantworten. Der Inhalt der angefochtenen Verordnung ist an sich zulässig, soweit er als eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten als eine Übertragung von geschäftlichen Befugnissen von der Landesregierung an ein Reichsorgan aufgeführt werden kann. Dagegen ist er mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Der Artikel 17 schreibt vor, daß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben muß, die sich auf der Volksherrschaft aufbaut. An Stelle dieser Landesregierung kann auch vorübergehend kein anderes Organ gesetzt werden. Artikel 63 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden. Diese Vertretung einem Lande zu entziehen und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reich und eine dem Wesen des Reichsraats widersprechende Veränderung seiner Zusammenfassung. Hiernach geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzusetzen und die verfassungsmäßig bestellten Minister ihrer Ämter zu entheben. Die Veränderung läßt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeitsverschiebung innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, rechtfertigen. Die Befugnisse der preußischen Minister in Landesangelegenheiten könnten unter Befolgung der gegenwärtigen Minister in ihrer Amtsfunktion von der Landesregierung abgetrennt und dem Reichskommissar übertragen werden.

Eine solche Verschiebung der Zuständigkeit erfolge überall da, wo ein Reichskommissar auf Grund des Artikels 48, Absatz 2 zur Ausübung gewisser an sich dem Lande zuständiger Befugnisse eingesetzt wird. Die Abtrennung von Zuständigkeiten der Landesregierung und die Übertragung auf ein Reichsorgan findet aber darin ihre Grenze, daß der Landesregierung die Befugnisse erhalten bleiben müssen, die nach dem eben gesagten zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit des Landes und seiner Stellung im Reich gewahrt werden müssen.

Das Recht der Länder

Es muß also die verfassungsmäßige Landesregierung als Organ des Landes selbst bestehenbleiben. Es muß ihr die Vertretung des Landes gegenüber dem Reich, insbesondere im Reichsrat und Reichstag, wie gegenüber anderen Ländern belassen werden. Auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber den anderen höchsten Landesorganen können der Landesregierung nicht genommen werden. Der Staatsgerichtshof verkennt nicht, daß die Entscheidung, die sich hieraus ergibt, zu Reibungen zwischen dem Reichskommissar und preußischen Ministern geführt hat. Die Rücksicht hierauf kann aber nicht bewirken, daß die verfassungsmäßigen Garantien der Länder beseitigt werden. Aufgabe beider Stellen ist es, die Reibungen durch eine erträgliche Zusammenarbeit zum Wohle des Landes und des Reiches zu überwinden. Soweit etwa eine Landesregierung in dem ihr verbleibenden Aufgabekreis die Geschäfte in einer Art führen sollte, in der eine Rechtsverletzung gegenüber dem Reich zu erblicken ist, würde der Reichspräsident auf Grund von Artikel 48 Absatz 1 weitergehende Eingriffe in die Rechte des Landes vornehmen können.

Mußte hiernach der preußischen Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so konnte ihr folgerichtig auch die Befugnis nicht entzogen werden, den vorhandenen Bevollmächtigten weiterhin Anweisungen für die Ausübung ihrer Rechte zu erteilen. Der Reichskommissar konnte weder diese Befugnis noch das Recht übertragen werden, die bisherigen Bevollmächtigten im Hauptamt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder neue Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen.

Dagegen lassen sich aus der Reichsverfassung im übrigen keine begründeten Bedenken gegen die Ausstattung des Reichskommissars mit der Befugnis herleiten, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, zu ernennen, zu befördern oder zu entlassen. Wenn dem Reichskommissar weiter die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen für Zwecke des Landes gegeben wird, so erledigt sich diese Frage mit der sich aus Artikel 65 der preußischen Verfassung ergebenden Bestimmung, wonach die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites nur durch Gesetz erfolgen soll, also die Zustimmung des Landtages erforderlich ist. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

(Fortsetzung siehe Beilage)

Aus Oberursel und Umgebung

— Die Stadt muß sparen! Das sieht jeder Bürger ein, aber diese Sparsamkeit darf nicht so weit gehen, wie das bei der Straßenbeleuchtung geschehen ist. Aus allen Stadtteilen gehen uns Klagen zu, die, wie die Stadtväter durch einen Rundgang feststellen können, nur allzu berechtigt sind. Besonders betroffen werden von dieser Sparsamkeit die Straßen, die man seinerzeit mit Baumreihen „verschönert“ hat. Zwar brennen auch hier einige Laternen, doch wird das Licht, das sie spenden, fast völlig von den Baumtronen verdeckt. Es sind dies hauptsächlich Feldberg-, Altkönig- und Lindenstraße. Besonders die letztere, einst der Stolz Oberursels, liegt abends in völliger Dunkelheit. Da auch keinerlei Fahrzeuge diese Straße passieren, ist es geradezu unheimlich dort, was sowohl für die Anwohner, als auch diejenigen, die dort zu tun haben, nicht angenehm ist. Dabei gehören doch die Anwohner gerade nicht zu den schlechtesten Steuerzahlern und können verlangen, daß man hier Abhilfe schafft. Vom neuen Rathaus zur Lindenstraße ist ja nicht weit, und auch wir sind der Überzeugung, daß „ein Blick genügt“, um dem nur allzuberechtigten Verlangen der Lindenstraßer zu entsprechen.

— Die Renten werden in Zukunft im Saale des Gasthauses „Zur Krone“ ausbezahlt! Die Auszahlung der Militärrenten, der Alters-, Invaliden-, Unfall-, Witwen- und Waisenrenten findet in Zukunft in der Gastwirtschaft „Zur Krone“ in der Vorstadt 13, statt. Der Zugang zum Rentenzahlungsraum erfolgt durch den Hof. Die Auszahlung der Militärrenten erfolgt am 29. jeden Monats von 8.30 bis 12 Uhr vormittags. Die Auszahlung der Alters-, Invaliden- u. s. w. - Renten erfolgt am 1. jeden Monats von 8.30 Uhr bis 1 Uhr. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am Werktag vorher. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß an den vorbezeichneten Tagen die Auszahlung der Renten nur vormittags stattfindet. Es liegt daher im eigenen Interesse der Rentenempfänger, wenn sie die Abholzeiten genau innehalten.

Langemard. Dem Andenken der jungen Regimenter, die vor 4 Jahren vor Langemard starben, gilt ein tiefgreifender Bericht der Kämpfe vom 19. bis 21. Oktober 1914, der soeben im neuen Heft der Münchner Illustrierten Presse (Nr. 44) beginnt. Hier schildert einer, der dabei war, die Ereignisse jener in der Kriegsgeschichte einzigen Tage: die heroische Tapferkeit, die Todesverachtung und die flammende Hingabe der freiwilligen Regimenter, die fast ohne Artillerie, nur mit dem blanken Bajonett und mit dem Mut ihrer 19, 20 Jahre gegen die Kernstellung der englischen Armee vorgingen. Dieser Bericht eines Überlebenden ist das schönste und ergreifendste Gedächtnis, das man den Toten von Langemard errichten konnte.

— Militärlongiert im Rundfunk. Das Musikkorps des 1. Grenadier-Bataillons 15. Inf.-Rgt. in Gießen, das schon verschiedentlich mit großem Erfolg im Südwestfunk konzertiert hat, gibt am Sonntag, den 30. Oktober, nachmittags 4 Uhr, ein Konzert unter Leitung von Obermusikmeister Ernst Krause.

— Frankfurter Künstlertheater. Kleist's „Zerbrochener Krug“ ist eines der wenigen großen deutschen Lustspiele, die wir überhaupt besitzen; er steht in einer Linie mit Lessings „Minna von Barnhelm“, Koebeles „Deutschen Kleinstädtern“ und Grenlags „Journalisten“. Die Geschichte vom Dorfritter Adam, dem Richter, der selbst schuldig ist und über sich selbst zu Gericht sitzen muß, hat bis heute nichts von ihrer Lebendigkeit eingebüßt — ist durch die drastische Komik der Situation immer noch wirksam und des Bessers eines dankbaren Publikums gewiß. Wer bereits früher einmal Kleist's „Zerbrochener Krug“ gesehen hat, wird sich des Wiedersehens freuen, das ihm das Frankfurter Künstlertheater vermittelt, wer ihn noch nicht kennt, darf nicht versäumen, ihn kennenzulernen. Die Aufführung findet statt am Mittwoch, dem 2. November 1932, abends um 20 Uhr in der Turnhalle der Turngesellschaft, Gartenstraße 4. Preise der Plätze: RM 2.40 RM 1.80 RM —.80.

— Keine Sunde mit in Lebensmittelgeschäfte nehmen. In letzter Zeit mehren sich wieder die Klagen, daß Käufer bzw. Käuferinnen sich von ihren Lieb-lingen in die Lebensmittelgeschäfte begleiten lassen. Wenn es auch „hündlicherseits“ begreiflich ist, und man verstehen kann, wie schwer es für Herren oder Frauen fällt, ihr Amorchen, Fischchen oder welche süße Namen er sonst hat, einige Zeit einzusperren, „menschlicherseits“ fehlt bei vielen das Verständnis. Doch Scherz beiseite. Es ist unanständig und ungehörig. Sunde gehören nicht in Lebensmittelgeschäfte. Das müssen sich Alle, die es angeht, merken!

— Die Nachwehen von der Messerscherei am Kirchweihsonntag. Bekanntlich wurde am Kirchweihsonntag Abend ein Stinkbäcker in der Obergasse durch einen hiesigen Schumachergehilfen nach einer kurzen Auseinandersetzung durch einen Messerschlag tödlich verletzt. Gegen den Täter, der sich seit Kirchweihmontag in Haft befindet, hat jetzt die Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen Totschlags eröffnet.

Zweimal gestorben.

Nicht so da ein altes Mütterlein in der Nähe von Landshut sich zum Sterben ein, schloß die Augen und ließ sich nimmer anmerken, daß noch Leben in ihr sei. Im Glauben, daß die gute Mutter nun tot sei, eilten die Angehörigen zum Meßner und ließen das Sterbegeldlein läuten. Wie aber der traurige Klang vom Kirchturm in das Zimmer der Sterbenden drang, schlug diese die Augen auf und sah verwundert nach den Anwesenden. Schnell wurde das Geläute unterbrochen. Als aber nach einer halben Stunde das Sterbegeldlein wieder ertönte, da war die gute Frau wirklich in den Gottesgarten eingegangen.

Eine Bitte an alle Eltern.

Der Wahlkampf mit all seinen Leidenschaften und seinen Auswüchsen ist in vollem Gange. Leider habe ich bei den vorübergehenden Wahlen betrübten Herzens beobachten müssen, daß auch Kinder in diese Kämpfe hineingezogen und zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht wurden. Niederrufe, Schimpf- und Schmähworte gegen Andersdenkende konnte man vielfach schon aus dem Munde unerfahrener Kinder hören. Wird durch solche Methoden das Los unserer lieben Kleinen auch nur in etwas gebessert? Ist es nicht eine schwere Verunsicherung am Kinde, schon ins unschuldige Kinderherz Haß, Rachsucht und Vernichtungswillen gegen den Mitmenschen zu säen? Kinderland ist heiliges Land, und wehe dem Menschen, der dieses durch derartige Maßnahmen entweiht! Mit staatsbürgerlicher Erziehung haben derartige Dinge nicht das geringste zu tun. Ich bin fest überzeugt, daß alle Verantwortungsbewußten Eltern in dieser Beziehung mit mir eines Sinnes sind. Darum soll mit den Kindern von der Straße bei den Wahlkämpfen, fort aus den Demonstrationsszügen zu parteipolitischen Zwecken, fort aus den Alekolonnen! Niemand bedauert wohl die Zerrissenheit unseres Volkes so sehr wie wir Lehrer und Erzieher, denen das Wohl der uns anvertrauten Kinder so stark am Herzen liegt. Darum müssen die Not und die Liebe zu unsern Kindern uns wieder zusammenführen, auf daß wir unserer Jugend die Wege ebnen zu einer schöneren, besseren Zukunft.

Fr. Gerigh, Rektor,

Die größte Verwandtschaft. Ein Kraber, der auf der Universität in Cincinnati (USA.) studiert, hat wohl die größte Zahl von Verwandten, die es gibt. Er wies nämlich nach, daß seine Familie 4500 Mitglieder habe. Sie macht fast die gesamte Bevölkerung seiner Heimatstadt Ramallah in Palästina aus, die auf einen einzigen Stammvater zurückgeht und durch die enge Verschwägerung untereinander wieder nahe verwandt ist.

Sportnachrichten.

1. F. C. 04 Oberursel — 07 Hedderheim 0:1 (0:0)
Enderverhältnis 4:5.

Das Zusammentreffen obiger Vereine im Punktspiel brachte erwartungsgemäß einen starken Besuch. Das Endergebnis war für die Hedderheimer gerade nicht allzu überzeugend, während es für die Glubente noch recht schmeichelhaft ausfiel. Eine bittere Enttäuschung für die Anhänger der Oberurseler war die Verletzung des Mittelfeldstürmers mit einem Spieler, der nur Statistik war, denn noch das nötige Selbstvertrauen fehlte. Dilemme! Man ist jedoch kein Vorwurf darüber zu machen, sondern derjenigen maßgebenden Körperschaft, die ihn eingestellt hat, zumal noch bei einem Spiel mit einem Gegner wie Hedderheim. Daß dieser Spieler Fähigkeiten in sich hat, ist nicht anzuzweifeln. Aber diese werden erst zu Tage treten nach einem eifrigen Training. Einen Spieler, der lange Zeit pausiert und erst einige Male wieder in der zweiten Elf wirkte, gleich mit der Sturmführung der ersten Mannschaft zu betrauen, das hat sich bitter gerächt und dem Club die Punkte gekostet. Nicht H. ist schuld an dem Punkteverlust, sondern — wer's weiß, wird's wissen! Und der Schlußsekt vom Ganzen: Im Oberurseler Lager tritt man sich und — die Hedderheimer waren die lachenden Erben! — Zum Spiel: Dasselbe begann für Oberursel vielversprechend. Hintereinander zwei glänzende Chancen vor des Gegners Tor, doch wurden diese verpaßt. Hier war Gelegenheit gegeben, einen Sieg für 4 Sicherzustellen. S. spielt bald raunigereisender, doch auch ihre Sturmreihe brachte nichts zuwege. Hin und her wogte der Kampf doch die erste Halbzeit verläuft, ohne daß ein Erfolg fällt. Nach Seitenwechsel forsch Angriffe der Gäste und schon die 4. Minute bringt ihnen den Siegestreffer. Diesen konnte Dand 2 im Oberurseler Tor, der schon während der ersten Halbzeit schwierige Bälle meisterte, nicht verhindern. Es war ein unverhofft scharfer Schuß aus kurzer Entfernung. Oberursel drängt zum Ausgleich, doch auch Umstellungen brachten ihn nicht. Durch diesen knappen Sieg ist Hedderheim jetzt Tabellenführer geworden. — Die 2. Mannschaft gewann 0:2, nachdem Hedderheim bei Halbzeit mit 2:0 führte.

Arbeiter-Turn- und Sportverein Bad Homburg —

B. f. Rasenspiele Steinbach 3:0 (0:0)

Vor einer zahlreichen Zuschauermenge fand dieses Treffen für die hiesigen Arbeiterportler einen günstigen Abschluß. Das Spiel hielt, was wir in der Vorschau berichteten. Es war von Anfang bis Ende schnell und fair. Ganz besonderes Lob gebührt der hiesigen Mannschaft, die unter allen Umständen das Spiel gewinnen wollte. Man sah bei jedem Einzelnen den so lange vermissten Kampfesgeist und man sah, daß die Mannschaft noch Fußballspielen kann. Das Resultat besagt nicht zum mindesten den Spielverlauf. Unzählige Tor Gelegenheiten wurden infolge der ungewohnten Stellung verschiedener Homburger Spieler ausgelassen. So mußte man sich mit einem 3:0-Sieg zufrieden geben. Auch die beiden zweiten Mannschaften zeigten ein schönes Spiel. Hier muß man einmal die Frage stellen, warum zeigt Homburgs zweite Mannschaft in der ersten Hälfte ein schönes Kombinationspiel, während in der zweiten Hälfte genau so schön gebolzt wird. Trotzdem lautet das Resultat 0:2 für Homburg.

Deli

KIRCHLICHE ANZEIGEN

Katholische Gemeinde.

Mittwoch, 26. Oktober. 6.30 Uhr hl. Messe nach Meinung. 7.15 Uhr hl. Messe für Direktor Johann Koch. 8 Uhr Rosenkranzandacht.

Donnerstag, 27. Oktober. 5.30 Uhr hl. Messe im Johanniskloster zum Troste der armen Seelen. 7 Uhr hl. Messe für Georg Müller und Eva Müller, geb. Kessler. 8 Uhr Rosenkranzandacht.

Freitag, 28. Oktober. 6.30 Uhr hl. Messe für Familie Valentini. 7.15 Uhr hl. Messe für Kath. Vogt und Sohn Georg. 8 Uhr Rosenkranzandacht.

Samstag, 29. Oktober. 6.30 Uhr hl. Messe zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu. 7.15 Uhr hl. Messe für Leo Dack. 8 Uhr Rosenkranzandacht.

Oberurseler Vereinskalendar.

Wanderklub. Samstag, den 29. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, wichtige Versammlung im Vereinslokal.

Drucker und Verleger: Otto Wogenbreth & Co., Bad Homburg
Verantwortl. für den redaktionellen Teil: S. Herz, Bad Homburg
Für den Inseratenteil: Fritz W. A. Krägenbrint, Bad Homburg

Werbet neue Leser!

Aus Bad Homburg.

Die politische Klecherei hat schon begonnen. Wie wir von amtlicher Stelle in Erfahrung gebracht haben, sind verschiedene Straßen der Stadt sowie Häuserfassaden in der vergangenen Nacht in der abscheulichsten Weise mit politischen Aufzügen beschmierelt worden. Leider ist es rechtlich nur so, daß nicht die Partei, sondern lediglich die Person, die bei den Straßenschmierereien angelassen wurde, für derartige Taten verantwortlich gemacht werden kann.

„Der Zauberer von Homburg und Monte Carlo“. Als Großstadt für Homburg kann das jetzt im Inselverlag zu Leipzig erschienene Buch von Egon Caesar Corit „Der Zauberer von Homburg und Monte Carlo“ bezeichnet werden. Der Autor beschreibt hier, was bisher nur oberflächlich geschehen ist, die Geschichte der Brüder Blanc, deren Aufstieg durch die Gründung der Spielbank, deren Finsale in Homburg und die dann folgende Gründung des Spielkasinos in Monte Carlo. Das Erscheinen dieses beachtlichen „Corit“ auf dem Büchermarkt läßt den Wunsch nach einem umfassenden Werk über die Gesamtgeschichte unserer Stadt reif werden. Erfreulich wäre es, wenn Homburg ein Autor einlände, der dieses dankbare Thema einmal in Angriff nehmen würde.

Das Schumann-Theater in Frankfurt macht nochmals darauf aufmerksam, daß die Anfangszeiten seiner Vorstellungen sich geändert haben und wie folgt feststehen! Die Wochentag-Nachmittag-Vorstellungen beginnen um 4 Uhr, die Wochentag-Abendvorstellungen pünktlich um 8,15 Uhr. — Am Sonntag finden 3 Vorstellungen statt, davon die erste um 3 Uhr zu kleinen Preisen, und die zweite und dritte Vorstellung um 5,30 und 8,15 Uhr. Ferner finden an jedem Sonntag vormittag Morgenveranstaltungen mit besonders geeigneten Filmen statt, welche regelmäßig um 11,30 Uhr beginnen. Das Schumann-Theater weist nochmals darauf hin, daß die Nachmittagsvorstellungen das gesamte ungekürzte Programm bei kleinen Preisen von 60 Pf. bis 1,50 bringen.

100 RM Belohnung

Von Justizinspektor Nagelschied in Essen.

Tagtäglich finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in denen für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges eine Belohnung ausgesetzt wird, so z. B. für die Ermittlung eines Verbrechens, eines Zeugen, für die Beschaffung einer Wohnung, für den Nachweis einer Stelle, für die Rückgabe einer Fundsache, für die Lösung einer Preisaufgabe. Vielfach wird noch die Meinung vertreten, daß solche öffentlichen Bekanntmachungen — in der Gesetzespraxis als Auslobung bezeichnet — ohne rechtsgültige Wirkung seien.

Verpflichtet jemand z. B. in einer Bekanntmachung, daß er 1000 RM demjenigen zahlen werde, dem nach Gebrauch seines Haaröls noch ein Haar ausgehen werde oder dergl., so ist daraus ohne weiteres ersichtlich, daß diese Auslobung nicht ernstlich gemeint sein soll. Im übrigen ist der Auslobende verpflichtet, die Belohnung demjenigen auszusuchen, welcher die nachgesuchte Handlung vorgenommen hat. Auch jemand, der die Handlung vorgenommen hat, ohne daß ihm die Auslobung bekannt war, hat auf die ausgelegte Belohnung Rechtsanspruch. Dieser z. B. jemand eine Fundsache ab, für deren Auffindung 100 RM Belohnung ausgesetzt sind, obwohl der gesetzliche Finderlohn nur 20 RM beträgt, so hat er Anspruch auf die 100 RM. Allerdings kann die Auslobung bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerspruch ist aber nur gültig, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder durch besondere Mitteilung erfolgt. Anspruch auf die Belohnung hat derjenige, der zuerst die Handlung vorgenommen hat. Hat also A dem Auslobenden am 1. August eine Wohnung beschafft, B dagegen am 2. August, dann steht dem A die Belohnung zu. Haben aber mehrere die Handlung selbständig gleichzeitig vorgenommen, so steht jedem die Belohnung zu gleichen Teilen zu. Läßt sich die ausgelegte Belohnung nach ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder ist in der Auslobung bestimmt, daß nur einer die Belohnung erhalten solle, so entscheidet das Los. Haben z. B. A und B jeder für sich selbständig gleichzeitig den Wohnort des Zeugen angegeben und ist dafür ein Staubsauger ausgesetzt, so entscheidet das Los, wer den Staubsauger erhalten soll.

Wenn jedoch mehrere zusammenwirkend den Erfolg herbeigeführt haben, so hat der Auslobende die Belohnung nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Mitwirkung des Einzelnen zu verteilen. Ist die Verteilung offenbar unbillig, so kann auf richtige Verteilung geklagt werden. Erkennen die Beteiligten die Verteilung nicht als verbindlich an, so kann der Auslobende die Auszahlung der Belohnung solange verweigern, bis die Beteiligten sich untereinander geeinigt haben. Jeder der Beteiligten kann jedoch verlangen, daß der Auslobende die Belohnung hinterlegt. Auch hier entscheidet das Los, falls sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen läßt. Dieser Fall trafe z. B. zu, wenn A und B gemeinsam für die Ermittlung eines Zeugen tätig gewesen wären.

Eine besondere Bestimmung enthält das Gesetz bezüglich der Preisausschreiben. Eine solche Auslobung ist nur gültig, wenn sie eine Frist für die Bewerbung enthält. Es muß also darin gesagt sein, daß die Lösung bis zu einem bestimmten Tage eingereicht sein muß. Die Entscheidung über die Belohnung trifft bei Preisausschreiben die in der Auslobung bezeichnete Person, also der oder die Preisrichter, und falls solche nicht bestimmt sind, der Auslobende selbst. Sie ist unanfechtbar, es sei denn, daß die Entscheidung offenbar unbillig ist. Dann ist auch die Klage zulässig. Eine Anfechtung der Entscheidung der Preisrichter kann schließlich auch möglich werden, wenn ein Mitbewerber die Preisrichter arglistig getäuscht hat, oder wenn die Preisrichter in ihrer Entscheidung gegen Treu und Glauben verstoßen haben.

Liegen Bewerbungen von gleicher Würdigkeit vor, so erhält jeder den gleichen Teil oder es entscheidet das Los, falls die Belohnung sich nicht teilen läßt, z. B. wenn eine Reise ausgesetzt ist. Die preisgekrönte Arbeit bleibt Eigentum des Verfertigers, es sei denn, daß in der Auslobung das Gegenteil bestimmt ist.

Unsere Zeiteinteilung.

Brauchen wir eine Kalenderreform?

Von Arnold Kellner.

Wie man weiß, gehört zu den unzähligen wichtigen und weniger wichtigen Dingen, mit denen sich der Völkerverbund beschäftigt, auch der Plan einer Verbesserung des Kalenders. Ist denn nun die Reform unseres Kalenders wirklich ein so dringendes Problem? Und ist der Nutzen, der von einer Verbesserung des Kalenders erwartet wird, wirklich so groß, wie seine Verfechter behaupten? Zur Beantwortung dieser beiden Fragen muß man zunächst an den Kern des ganzen Kalenderproblems rühren. Es ist selbstverständlich, daß sich der Kalender, d. h. unsere Zeiteinteilung, auf das engste an die kosmischen Vorbedingungen, also an den Umlauf der Erde um die Sonne, anzuschließen hat; denn dadurch werden die Jahreszeiten bestimmt, die innerhalb der wichtigsten Kulturregionen der Erde mit ihrem steten Wechsel für die Menschheit heute wie vor Jahrtausenden von allergrößter Bedeutung sind. Die Wichtigkeit dieser naturgegebenen Zeiteinteilung haben denn auch die ältesten Kulturvölker, die Chinesen und die Ägypter, bereits erkannt und gute astronomische Beobachter, wie sie waren, den Erdumlauf um die Sonne (den sie für einen Sonnenumlauf um die Erde hielten) ganz richtig mit 365 Tagen zur Grundlage ihrer Zeitrechnung gemacht. Die Ägypter wußten sogar schon, daß das Jahr nicht genau 365 sondern 365 1/4 Tage lang ist, dessen Anfang durch den Frühlingsgang des Sirius bestimmt wurde.

Andere Völker des Altertums, z. B. die Juden, teilten ihre Zeit nicht nach dem Sonnenumlauf sondern nach dem Umlauf des Mondes ein, an den sich wichtige kultische Vorschriften knüpften. Mit dem Mondumlauf hängt auch die Unterteilung in Wochen zu sieben Tagen zusammen; sie entsprechen den vier Hauptphasen unseres Trabanten, und sie bekamen ihre ausschlaggebende Bedeutung durch die Heraushebung des siebenten Tages als Sabbat, als Ruhetag. Die Römer kannten diese siebenstägige Woche nicht; sie spielte daher auch im Julianischen Kalender, den Julius Cäsar im Jahre 46 v. Chr. einführt, keine Rolle. Cäsars Kalenderreform war eine geniale Leistung, was schon daraus hervorgeht, daß die Menschheit sich bis zum heutigen Tage in allen ihren Einzelheiten danach richtet. Denn der Gregorianische Kalender, den Papst Gregor XIII. im Jahre 1582 eingeführt hat, konnte den Julianischen Kalender fast unverändert übernehmen; er gliedert nur den damals noch mehr als anderthalb Jahrtausenden auf zehn Tage angewachsenen Unterschied zwischen der Zeitrechnung und der Erddrehung aus, um das Frühlingsäquinoktium wieder auf den 21. März zurückzuführen, welcher Tag angeblich schon von dem Konzil von Nicäa im Jahre 325 festgelegt war. Das geschah aus kirchlichen Gründen mit Rücksicht auf die von dem genannten Konzil festgelegte Bestimmung des Osterdatums.

Der Gregorianische Kalender bildet somit eine Synthese zwischen astronomischen und kirchlichen Voraussetzungen. Und darin liegt die Schwierigkeit einer Kalenderreform, die eine Vereinfachung der Zeiteinteilung anstrebt. Die astronomischen Voraussetzungen sind naturbedingt und unabänderlich; gegen eine Veränderung der kirchlichen Zeitpunkte sträuben sich alle Bekenntnisse. Ohne willkürlichen Eingriff in die Aufeinanderfolge der Wochentage ist aber eine vernünftige Kalenderreform unmöglich; denn das irdische Jahr läßt sich nun einmal nicht in lauter gleichmäßig lange Wochen einteilen, weil es den überschüssenden 365 1/4 Tag hat, zu dem noch alle vier Jahre der Schalttag kommt, mit dem der Vierteljahr ausgeglichen werden muß, um den der Erdumlauf länger als 365 Tage dauert. Auch damit ist, wie man weiß, der Kalender noch nicht genau der Erddrehung angepaßt; denn das Jahr ist, ganz genau berechnet, 365 Tage, fünf Stunden, 48 Minuten, 46 Sekunden, 42 Hundertstel-Sekunden lang, und die Unkenntnis der genauen Jahreslänge im Altertum war es, die den verbesserten Gregorianischen Kalender schließlich erforderlich machte. Er gleicht den Unterschied zwischen dem Julianischen bürgerlichen Jahr von 365 1/4 Tagen und dem astronomischen Jahr, der knapp einen Hundertstel Tag ausmacht, dadurch aus, daß in 400 Jahren dreimal der Schalttag ausfällt. Die Jahre 1700, 1800 und 1900 waren daher keine Schaltjahre; von den Säkularen Jahren ist jeweils nur dasjenige ein Schaltjahr, das sich ohne Rest durch 4 teilen läßt, also das Jahr 2000, 2400, 2800 und so fort.

Die Kalender-Reformatoren unserer Tage erstreben neben einer Festlegung des Osterfestes und der übrigen nach ihm sich richtenden beweglichen Feste vor allem die gleichmäßige Verteilung der Tage auf die einzelnen Monate und damit einen schematischen Kalender. In dem jeder Wochentag stets auf das gleiche Datum fällt. Das geht natürlich nur, indem sowohl der 365. Tag wie der Schalttag aus der Reihe der 52 Wochen herausgenommen und als Tag ohne Wochentagsnamen an irgendeiner Stelle des Jahres eingefügt werden. Die Zahl der Vorschläge, die zu diesem Zweck gemacht worden sind, geht in die Hunderte; denn schon seit Jahrzehnten bemühen sich Berufsleute und Unberufene, den von ihnen entworfenen Kalender als den besten, den einfachsten und den richtigsten hinzustellen. Schon 1895 hat Ernst von Hesse-Wartegg einen „Normalkalender“ entworfen, nach dem die beiden ersten Monate jedes Vierteljahrs 30 Tage, der dritte Quartalsmonat stets 31 Tage haben sollte. Der Neujahrstag steht ohne Datum vor dem 1. Januar; der Schalttag sollte gleichfalls datumlos auf den 31. Juni fallen. Ostern fällt in diesem Normalkalender stets auf den 7. April. Mit einigen prinzipiell nicht bedeutungsvollen Veränderungen empfahl im Jahre 1910 der holländische Väter dieser Kalender, für den in dem genannten Jahr auch der internationale Kongress der Handelskammern eintrat, der damals in London getagt hatte. Ein Jahr später, im November 1911, beschloß der Schweizer Bundesrat, alle Staaten der Erde zu einer Kalenderreform auf der Grundlage dieses Projekts einzuladen; die Angelegenheit verlief aber im Sande. So ziemlich für das gleiche Schema trat auch Hermann Reife in Hameln ein, während Rudolf Blochmann in Kiel sich seit Jahren mit Eifer für ein immerwährendes Kalendarium einsetzt, in dem der erste Quartalsmonat 31, der zweite und dritte 30 Tage haben. In diesem Kalender fällt der erste Tag des ersten Quartalsmonats stets auf den Sonntag, der erste des zweiten Quartalsmonats auf den Mittwoch, des dritten Quartalsmonats auf den Freitag. Ostern ist am 8. April; der 365. Tag wird außerhalb der Woche hinter Sonnabend, den 30. Juni, der Schalttag alle vier Jahre hinter den 30. Dezember eingefaltet. Blochmann will auch das Weihnachtsfest um einen Tag vordatieren, so daß es auf Sonntag, den 24. Dezember, fällt. Montag, der 25. Dezember, ist dann der zweite Weihnachtstag.

Zur Winter-Hilfe!

Glaube — Liebe — Hoffnung.

Der Herbst geht zur Neige, der Winter kommt bald, Was soll aus den Armen nur werden? An Essen fehlt es, der Ofen bleibt kalt, Es drohen viele Beschwerden. Drum helfe jeht mit, wer äußerst nur kann Der Not all zu steuern, zu lähen, Hoch klingt dann das „Lied vom braven Mann“ Die kleinste Gabe wird nützen! Bleibt fest, Ihr Edlen, damit Euch den Glauben Zu helfen auch niemand kann wieder rauben.

Die Liebe zum Nächsten, die hallet stets hoch, Was beim Wohlsein von Euch wird begehren, Wenn Ihr nur etwas entbehren könnt noch, Laßt die Armen auch mit Euch zehren, Ein edles Werk habt Ihr dann getan, Es gereicht Euch auch wieder zum Segen, Der nur auf den Menschen ruhen kann, Die zur Nächstenliebe sich regen.

Dann wird es sicherlich wieder gelingen, Not und Elend aufs Neue zu bezwingen!

Laßt ruhen der Parteien Haß und Streit, Zum Besseren kann und wird es nie führen. Kehret zurück zur deutschen Einigkeit, Ihr werdet bald Hilfe verspüren, Wenn Deutschland neu blüht, auf's Neue erwacht, Werden Not und Elend bald schwinden, Die Hoffnung wird dann zu Wege gebracht Und Einigkeit wieder sich finden.

Dann schwinden die Sorgen und die Beschwerden, In Deutschland wird's wieder Frühling werden!

Bad Homburg, Oktober 1932. Fritz Storch senior, (im Kind'schen Stil)

Zweifelslos hätte ein solcher immerwährender Kalender im bürgerlichen Leben wie im Geschäftsverkehr seine Vorteile; angesichts des Widerstandes der maßgebenden kirchlichen Kreise besteht aber wenig Aussicht dafür, daß die Welt sich auf einen der zahlreichen Vorschläge einigt. Die Welt hat heute andere, ungleich dringendere Sorgen, und trotz seiner mancherlei Schönheitsfehler ist die Menschheit dreieinhalb Jahrhunderte hindurch mit dem Gregorianischen Kalender gut fertig geworden. Und da an eine Beseitigung der Widerstände in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, so wird gewiß noch auf Jahrzehnte hinaus der Kalender so bleiben, wie er ist.

Wenn der Minister geht...

Englisches Zeremoniell. — Das silberne Amtssiegel.

Das „Geburtsland des Parlamentarismus“, England, hält streng an den altüberlieferten Zeremonien im öffentlichen Leben fest. Richter tragen ihre weißen Roben genau wie vor Hunderten von Jahren, der Lord-Mayor wird in genau der gleichen feierlichen Weise eingeführt wie im Mittelalter, vor allem aber bei Parlament und Regierung achtet man streng auf die Tradition. Interessant sind namentlich die Gebräuche beim Ministerwechsel, die jetzt durch das Ausscheiden von Lord Snowden, Sir Herbert Samuel und Sir Archibald Sinclair aus dem englischen Kabinett wieder einmal aktuell geworden sind. Die drei auscheidenden Minister haben dem englischen König, so berichten die Zeitungen, ihre silbernen Amtssiegel wiedergegeben. Diese silbernen Siegel sind die Symbole der Autorität der Minister. Ohne sie ist kein Minister zu irgendeiner Amtshandlung befugt. In dem kurzen Augenblick zwischen der Ablieferung der Siegel an den König und ihrer Uebertragung an die neuen Minister war also nach englischem Recht der englische König selbst dreifacher Minister — besaß er doch die Symbole der ministeriellen Macht. Die drei neuen Minister Sir John Gilmour, Sir Godfrey Collins und Baldwin erhielten die Amtssiegel daher auch schon wenige Minuten nach der offiziellen Amtsniederlegung der auscheidenden Staatsmänner. Die Uebergabe erfolgte in einer feierlichen Zeremonie im Buckingham-Palast. Jeder Minister küßte die Hand des Königs und leistete einen Treueid. Niemand außer den Kabinettsmitgliedern durfte bei dieser Zeremonie zugegen sein, die Türen des Saales wurden durch Posten bewacht. Alle drei Siegel sind viele hundert Jahre alt. Sie sind aus reinem Silber gefertigt und tragen das königliche Wappen. Selbstverständlich werden sie nur bei ganz besonders wichtigen Schriftstücken praktisch benutzt.

Wußten Sie schon?

Ein Motorfahrzeug führte Deutschland 1930 ein: 12 567 Personenwagen, 385 Lastautos und 4486 Motorräder. Ist das nötig?

Aus dem Homburger Gerichtssaal.

Amtsgerichtsrat Dr. Conhen führte in der heutigen Sitzung den Vorfall; die Anwaltschaft vertrat Anwalt Schneider. Es standen 2 Strafsachen und eine Privatklage an.

Freispruch.

Ein Oberrohrbacher Einwohner, der am Abend des 8. Juli ds. Jhs. mit seinem Motorrad ohne Licht durch Sonzenheim gefahren sein sollte, hatte wegen dieser Uebertretung einen Strafbefehl in Höhe von drei Mark erhalten. Er erhob Einspruch mit der Begründung, er sei am dem fraglichen Tage überhaupt nicht nach Sonzenheim gekommen. Antragsgemäß kam das Gericht mangels Beweises zum Freispruch des Angeklagten.

Wegen Betruges hatte sich wieder einmal der junge hiesige Kaufmann E. zu verantworten. Diesmal wurde ihm zur Last gelegt, zwei Firmen um insgesamt 133 M. geschädigt zu haben, indem er bei diesen Waren bestellte, obwohl er wußte, dieselben nicht bezahlen zu können. Der Angeklagte, der bereits den Offenbarungseid geleistet hat und wegen früherer Betrugsaffären gleicher Art schon Freiheitsstrafen abüben mußte, wurde antragsgemäß zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

Bad Homburger Neueste Nachrichten

Beilage zu Nr. 252 vom 26. Oktober 1932

Nun zwei Regierungen in Berlin.
(Fortsetzung.)

Der Standpunkt der Reichsregierung

Wie aus Kreisen der Reichsregierung mitgeteilt wird, lehnt man das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preußischen Klagesache gegen das Reich als eine vollständige Bestätigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli dieses Jahres an. Das Urteil entspreche auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen. Diese Frage sei von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden. Der Reichsanwalt habe weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder im Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bzw. im Staatsrat ausübt. Ebenfalls seien die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für den Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden.

Staatsministerium einberufen

Ministerpräsident Braun hat für den heutigen Mittwoch das preußische Staatsministerium zu einer Sitzung im preußischen Wohlfahrtsministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.

Berliner Presse-Echo

Die Auffassung der Berliner Presse über das Urteil ist infolge fast übereinstimmend, als in den Kommentaren die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten betont werden, die sich als Auswirkung des Urteils ergeben.

Die „D.Z.“ spricht von einem zwiespältigen Urteil, das ein ehrender Beweis für die Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit des höchsten deutschen Gerichtes sei. Es wäre aber nötig gewesen, so sagt das Blatt, diese Eventualität politisch vorzuzusehen, der man jetzt, wie verlautet, durch eine schleunige Notverordnung die Spitze abbrechen wollte.

Der „Volks-Anzeiger“ nennt das Urteil ein „sonderbares Kompromiß“, das nur eine theoretische aber keine praktische Lösung bringe. Man könne sich unmöglich vorstellen, daß Politiker, die ein wenig auf den Ruf der Ernsthaftigkeit hielten, praktisch von den Befugnissen Gebrauch machen könnten, die der Staatsgerichtshof den Herren Braun, Seegering usw. gelassen habe.

Die „Börse-Zeitung“ bezeichnet das Urteil ebenfalls als widerspruchsvoll. In Leipzig hätten die Paragraphen das Wort erhalten zu einer deutschen Lebensfrage. Unnormalen Tagen sei mit Paragraphen, die menschlicher Berechnung von anno dazumal entzogen, nicht beizukommen.

Die „Deutsche Tageszeitung“ meint, daß der zweite Teil des Urteils, der der kommissarischen Regierung das Recht zur Vertretung des Landes Preußens im Reichstag, Reichsrat, Staatsrat usw. abspreche, eine praktisch-politisch kaum erträgliche, als Dauerzustand jedenfalls unmögliche Situation schaffe.

Die „Deutsche Zeitung“ fragt, was soll nun geschehen? Das Notstandsrecht lasse sich nicht auf Eis legen. Die Regierung wolle haben viel verfaßt. Zeht oder nie werde sie zeigen müssen, ob sie fähig sei, den Gedanken der so viel zitierten „autoritären Staatsführung“ in die Tat umzusetzen oder nicht.

Der „Angriff“ nennt das Urteil eine Niederlage Papens. Das Urteil sei eine sehr deutliche Teilniederlage des Systems Papen-Bracht, die eine noch nicht in allen Einzelheiten übersichtbare politische Auswirkung haben werde. Eine der nächsten Folgen dürfte sein, daß die Regierung Papen im Reichsrat und im preußischen Staatsrat in eine hoffnungslose Minderheit gerate. Die Reichsreformpläne des Herrn von Papen, die er über den Reichsrat durchzusetzen plante, dürften nunmehr wohl begraben sein.

Die „Vossische Zeitung“ sagt, der Staatsgerichtshof habe bewiesen, daß man auch in politischen Fragen höchsten Ranges Recht finden könne. Der Spruch des Gerichtes sei eine schwere Niederlage für die Reichsregierung.

Das „Berliner Tageblatt“ führt aus, der Streit um die Rechtsgültigkeit der Reichsregierung gegen Preußen habe weder dem Reiche noch Preußen selbst einen vollen Sieg gebracht. Das Urteil des Staatsgerichtshofes gebe beiden Teilen eine Genugtuung, in juristischer und in moralischer Hinsicht.

Der „Vorwärts“ spricht von einer halben Entscheidung. Das Urteil ist das Gegenteil eines salomonischen: Es habe das strittige Rindlein feinläuterlich in zwei Häften zerlegt und jeder der streitenden Mütter je eine Hälfte zuerkannt.

Reichsrat erst nach den Wahlen

Nachdem nunmehr das Urteil des Staatsgerichtshofes im Preußenkonflikt ergangen ist, ist die Frage aufgeworfen worden, wann die nächste Vollziehung des Reichsrats stattfindet, der angesichts der bisherigen ungetrübten Lage wegen der Vertretung Preußens seit längerer Zeit nicht mehr zusammengetreten war. In dieser Woche ist mit einem Zusammentritt des Reichsrats nicht mehr zu rechnen und auch in der nächsten Woche wird mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Reichstagswahl eine Vollziehung kaum noch stattfinden. Obwohl sich inzwischen umfangreicher Beratungsstoff angesammelt hat, wird der Reichsrat wahrscheinlich also erst in der auf den 6. November folgenden Woche zusammentreten. Dagegen sind, die Reichsratsausschüsse zur Beratung der Rundfunkrichtlinien für die nächste Woche einberufen worden. In dieser ersten Sitzung nach der Leipziger Entscheidung wird also die Frage der Vertretung Preußens im Reichsrat auf Grund des Urteils des Staatsgerichtshofes erstmalig aktuell werden.



Reichsaerichtspräsident Dr. Rumsch.

Ausweg gesucht.

Die politische Lage nach dem Leipziger Urteil. — Voraussetzungen keine Änderung vor dem 6. November.

Berlin, 26. Oktober.

In politischen Kreisen beschäftigt man sich natürlich lebhaft mit der Situation, die sich aus dem Urteil von Leipzig für das Verhältnis zwischen Reich und Preußen ergibt.

Es scheint aber nicht, daß mit einer baldigen Klärung oder Änderung der Verhältnisse zu rechnen ist, denn bei der Reichsregierung bzw. dem Reichskommissar besteht nicht die Absicht, irgendwelche Schritte zu unternehmen, um etwa zu einem Arrangement mit den alten preußischen Ministern zu kommen.

Auf der anderen Seite wird das alte Preußen-Kabinett voraussichtlich eine sehr vorsichtige Taktik verfolgen, um alles zu vermeiden, was unter Umständen zu einem weiteren Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 führen könnte, wie es in der Begründung wohl annehmen, daß die alte preußische Regierung nach ihrer Sitzung — für die übrigen Personal und Räume zur Verfügung gestellt werden dürften, allerdings nicht in den Ministerien, sondern im Landtag — zu dem Ergebnis kommen wird,

sich zunächst mit dem Reichskommissar in Verbindung zu setzen, um ihn zu fragen, wie er sich die weitere Entwicklung denke.

Aus der erwähnten vorsichtigen Taktik ergibt sich aber auch, daß die Verhandlungen wohl so schnell nicht zum Abschluß kommen werden. Jedenfalls rechnet man in gut unterrichteten politischen Kreisen kaum damit, daß eine Lösung vor den Wahlen am 6. November zu erwarten ist.

Die beste Lösung ist nach Auffassung dieser Kreise die Neuwahl eines Ministerpräsidenten. Dadurch würden die Voraussetzungen, die zu den Maßnahmen des 20. Juli geführt haben, am einfachsten beseitigt werden.

Daß übrigens ein Gegeneinanderregieren von Preußen und Reich als eine besondere Gefahrenquelle für Ruhe und Ordnung anzusehen ist, wird in der Begründung des Urteils sehr deutlich zum Ausdruck gebracht; darum dürfte die Lösung der Schwierigkeiten nur mit aller Ruhe gesucht werden.

Nicht ganz klar kommt in der Begründung des Urteils zum Ausdruck, wie der Staatsgerichtshof sich das Re-

gegenseinander von Reichskommissar und den alten preußischen Ministern eigentlich denkt. In politischen Kreisen stellt man sich die Sache so vor, daß die alten Minister nach Auflösung des Staatsgerichtshofes zuzufügen dafür da sein sollen, den Bestand des Staates Preußen als solchen zu überwachen, daß aber die praktische Verwaltung in der Hand des Reichskommissars liegt.

Im übrigen wird in Kreisen, die der Reichsregierung nahestehen, betont, daß eine Reichsreform auf Grund des Artikels 48 nicht beabsichtigt ist.

Baden ist befriedigt.

Ueber den Leipziger Spruch. — Wahrung der bundesstaatlichen Rechte.

Karlsruhe, 26. Oktober.

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt: Das Urteil des Staatsgerichtshofes in der Streit-sache Preußen-Bayern-Baden gegen das Reich hat in den Kreisen der badischen Regierung lebhafteste Befriedigung erweckt. Wenn sich auch das Urteil rein formal die Ansprüche der Länder Bayern und Baden nicht zu eigen gemacht hat, so erkennt es doch nicht nur prozessual in einem wichtigen Punkt die Autonomie dieser Länder an, sondern es nimmt darüber hinaus auch in den für Bayern und Baden entsprechenden Dingen sachlich in einer Weise Stellung, die durchaus der von diesen Ländern vertretenen Auffassung entspricht.

Das Urteil bringt zum Ausdruck, daß die Einsetzung eines Reichskommissars auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung nur in der Weise erfolgen dürfe, daß der Reichskommissar neben die Landesregierung tritt, daß diese Landesregierung also zwar für gewisse Vollzugsbefugnisse beiseite geschoben wird, niemals aber völlig ihres Amtes enthoben werden könne. Gerade die Entziehung der Instruktion der Reichsratsbevollmächtigten und die damit verbundene Gefahr der Mundlosmachung eines Landes hatte dem Lande Baden Anlaß gegeben, sich klärend an den Staatsgerichtshof zu wenden.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist freilich auf den Einzelfall abgestellt und spricht nicht, wie es die Länder Bayern und Baden gewünscht hätten, ausdrücklich aus, daß die für unzulässig erklärten Maßnahmen niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen.

Bei der Autorität und der großen präjudizialen Bedeutung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes wird man indessen auch in der vorliegenden Form des Urteils eine starke Stütze für die Wahrung der bundesstaatlichen Rechte auch im Falle eines Konflikts mit dem Reich erblicken dürfen.

„Sieg der bayerischen Auffassung“.

München zum Staatsgerichtshofsurteil.

München, 26. Oktober.

Zu dem Urteil des Staatsgerichtshofes in Leipzig verlaute, daß man in Bayern von der Entscheidung des Gerichtshofes befriedigt ist. Bayern hat, soweit es sich um die materielle Feststellung handelt, in allen wesentlichen Punkten Recht bekommen. Bayern hatte niemals die Möglichkeit bestritten, einen Reichskommissar einzusetzen und dem Reichskommissar oder dessen Stellvertreter Amtsbefugnisse der Minister zu übertragen. Es hatte weiter auch nicht die Möglichkeit bestritten, daß andere Personen zu Kommissaren ernannt werden könne.

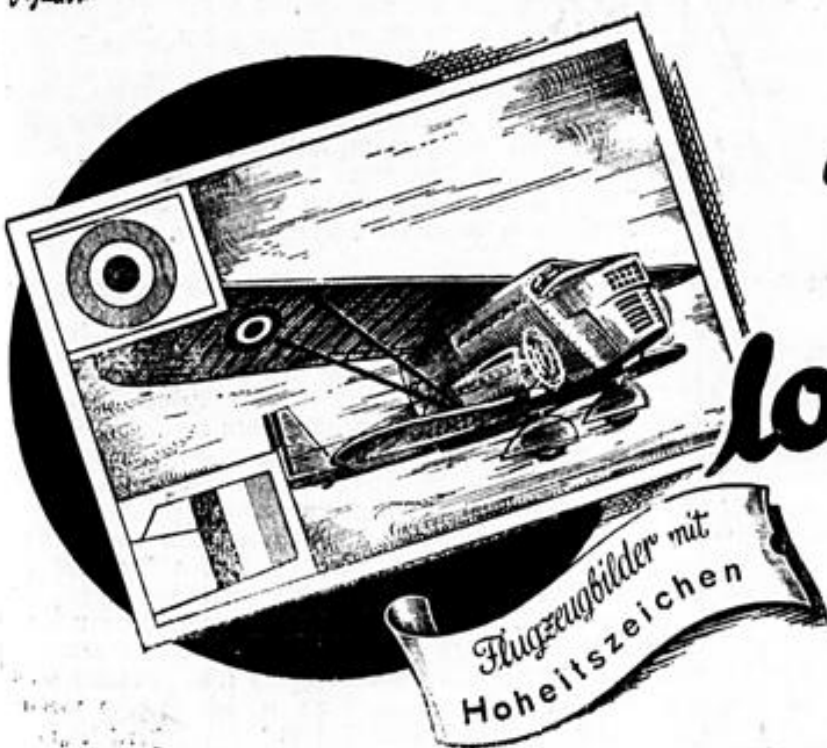
Über Bayern hat bestritten:

1. die Möglichkeit der Abhebung von Ministern eines Landes;
2. die Möglichkeit, daß der Reichskommissar an die Stelle der Landesregierung trete;
3. daß dem Reichskommissar die Vertretung eines Landes im Reichsrat gegenüber dem Reiche und gegenüber anderen Ländern zukomme.

In allen diesen Punkten ist die Entscheidung materiell zugunsten der bayerischen Auffassung gefallen.

Formal hat der Staatsgerichtshof allerdings insofern die bayerischen Ansprüche teilweise abgewiesen, als sie auf eine authentische Interpretation der Befugnisse aus Artikel 48 Absatz 1 und 2 hingen. Der Staatsgerichtshof hat erklärt, das sei nicht seine Aufgabe, das sei eine politische Aufgabe und nicht eine Verfassungstreitfrage im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung.

Ausdrücklich und ganz bestimmt ist in dem Urteil festgestellt worden, daß die Selbstständigkeit eines Landes durch Notverordnung nicht angefaßt werden kann. Die verfassungsmäßigen Garantien der Länder dürfen nicht auf die Seite geschoben werden. Diese Feststellungen sind so klar und bestimmt in dem Urteil getroffen, daß man darüber befriedigt sein kann.



Wo man hinhört,
lobt man „Saba“

Gewiß,
„Die Geschmäcker sind verschieden“.
Aber darin sind sich alle Kenner einig:
Sie schwören auf „Saba ohne“.



Ich hole dich, Anne!

Ein Roman von Ehre,

Frauensehnsucht, von Liebe und Glück. Von Gert Rothberg.

Copyright by Martin Feuchtwanger, Halle (Saale)

4. Fortsetzung.

Nachdruck verboten.

Der Mann aber sah die kleine Hand, die den seinen geschliffenen Reithel hielt, und er drückte einen Kuß auf diese kleine Hand.

Dann sah man im Erker. Mister Harrison gestand ein bißchen beschämt, daß sie nach dem Essen sehr gern eine Zigarette rauche.

Doktor Ansbrück reichte ihr das seine, dunkelrote Kästchen mit der japanischen Malerei. Dann gab er ihr Feuer.

„Und du, Maus?“

Sie zuckte zusammen. War über sich selbst entsetzt. War es ihr im Anfang nicht ganz leicht gefallen, diese — diese Rolle zu spielen? Weshalb wurde ihr nun auf einmal so ängstlich zumute?

Mister Harrison trank sehr oft sein Glas leer. Sehr oft! Die sanften Zurechtweisungen seiner Gattin fruchteten längst nicht mehr. Sie unterließ sie deshalb resigniert. Aber Mister Harrison blieb Cavalier auch in dieser Stimmung. Es ließ sich absolut nichts dagegen sagen. Aber es wurde fidel und immer fideler. Auch Anne lachte einmal laut und herzlich, und wie gebannt blickte Doktor Ansbrück auf den schlingelstirnigen, lachenden Mund, der ganz entzückende, kleine, spitze, schneeweiße Zähne zeigte.

Er selbst fühlte sich in einer solch behaglichen Stimmung wie seit langem nicht.

„Gnädige Frau“, meinte Harrison begeistert, „singen Sie uns doch bitte etwas! Ihrem Lachen nach singen Sie wundervoll. Bitte, bitte, ich höre Gesang für mein Leben gern.“

„Ich — kann heute nicht singen — ich war die Tage vorher etwas erkältet. Doch wenn Sie gestatten, spiele ich etwas von Beethoven. Das heißt, wenn Ihnen mein Spiel genügt?“

Mister Harrison tänzelte zum Flügel, öffnete, rückte den Sessel zurecht, rieb sich die Hände.

Tief und laut schlug die hohe Standuhr des Speisezimmer die zwölfte Stunde.

Mister Harrison blickte ihren Mann beschwörend an.

„Harrison, wir müssen jetzt heim in unser Hotel.“

Erstochen riß er die Augen auf.

„Wir? Keine Ahnung. Wir bleiben noch. Das heißt“, flötete er dann mit verlegenem Blick auf Anne, „wenn Sie uns nicht hinauswerfen, liebe gnädige Frau.“

Und Anne lächelte und sagte:

„Aber nein. Wir haben uns doch sehr auf Ihren lieben Besuch gefreut, mein Mann und ich. Und wir haben nicht mit einem so süßen Ausbruch gerechnet.“

„Ja? Siehst du, Alice, da hast du es. Ich wüßte auch keinen Abend, an dem es mir so gefallen hätte wie an dem heutigen hier bei Ihnen.“

Ohne Hinerlei setzte sich Anne an den Flügel und spielte Meister Beethoven. Aber schon nach kurzer Zeit zog sie ihre Zuhörer so in ihren Bann, daß sie ergriffen lauschten.

Sie war zwar kein ausgesprochenes Musikgenie, aber ihr Spiel gab etwas. Etwas, was den Menschen leicht und froh machte. Etwas, was die Herzen berührte, sie ergriff und irgendwie Frieden spendete.

Doktor Ansbrück lehnte am Fenster. Seine großen Augen sahen zu dem Mädchen hinüber.

Dieses schöne Mädchen mit dem lieben, natürlichen Wesen wäre der gute Geist meines Hauses. Vestibül wäre sie es! Und es spielte gar keine Rolle, ob sie blasser arm war und sich durch irgendeine Arbeit ehrlich ihr Brot verdiente. Gar keine Rolle würde das spielen, wenn — ich — frei wäre!

Doktor Ansbrück erschrak nicht vor diesen Gedanken, als sie sich ihm bergestalt klar und deutlich ausdrängten. Lisas Charakter hatte sich ihm heute so unerbittlich gezeigt, daß es Selbstbetrug gewesen wäre, wenn er sich hätte einreden wollen, daß er noch auf ihre Rückkehr warte.

Und das Schlimmste brauchte da noch nicht einmal mitzuspielen. Aber vielleicht war eben doch bereits dieses Schlimmste in Lisas Leben.

War es nicht beinahe furchtbar, daß ihn diese Vermutung so ruhig lassen konnte? So weit also war seine Ehe bereits zerstört gewesen, daß es ihn nicht einmal rasend machen konnte, wenn er daran dachte, daß Lisa ihn mit irgendeinem Manne betrogen hatte?

Jetzt, in diesen Minuten wußte er, wie sehr er bereits in seinem Innern mit der schönen, oberflächlichen Frau fertig gewesen war. Und dort drüben spielte ein schönes Menschenkind Meister Beethoven. Ihr Spiel rührte ihn unfassbar. Dabei fiel die Unruhe der letzten Zeit von ihm ab.

Wenn er sich immer so wohl in seinem Heim fühlen könnte! Wenn diese leichte junge Gestalt immer da wäre, wenn er, abgeheft und des Treibens da draußen müde, hier weilte!

Doktor Ansbrück richtete sich auf. Wohin geriet er da in dieser weichen Stimmung? Er mußte einen klaren Kopf behalten, durfte diese Situation, in die er das holde Geschöpf gebracht, nicht ausnützen.

Seine zwei Gäste überschütteten die blonde Anne mit Beifall. Er selbst küßte ihr die Hand.

„Du hast wieder sehr gut gespielt, Kind.“

„Aber bitten Sie Anne sich nicht herbei, noch

etwas zu spielen. Die Amerikaner drangen immer wieder in sie.

Doktor Ansbrück beugte sich zu ihr.

„Du bist ermüdet?“

„Nein!“

„Möchtest du mir dann nicht die Freude machen, noch einmal zu spielen? Ich hatte selten solchen Genuß.“

Glühende Röte flammte ihr über das reizende Gesicht.

Willenlos nickte sie unter seinem Blick.

Und spielte! Spielte schöner noch als zuvor!

Doktor Ansbrück aber dachte: Anne darf nicht wieder aus meinem Leben gehen. Wie aber soll ich sie halten? Wie? Noch bin ich gebunden. Wenn Lisa zurückkehrt, wenn sie doch an dem Raube unschuldig ist? Wenn nur ihre Gefallsucht einem Verbrecher Tür und Tor geöffnet hätte?

Doktor Ansbrücks Gesicht wurde erschreckend finster.

Lisa war nicht mehr seine Frau! In seinem Innern lehnte er jede Gemeinschaft mit ihr ab. Wenn er ihr jedoch nichts beweisen konnte, dann durfte sie hier sein, durfte bleiben, solange es ihr gefiel!

Um ihrer Familie willen, mit der er immer sehr gut ausgekommen war, durfte er die Frau nicht verstoßen. Wenn aber Lisa den schweren Verdacht, den er jetzt gegen sie hegte, rechtfertigte, dann würde er ohne jedes Mitleid mit ihr und ihren Angehörigen Schluß machen.

Wißt doch — war er machtlos gegen ein göltiges Schicksal, das ihn Anne Olsen in den Weg geführt hatte! Ihre Reinheit würde jede Beziehung zu dem verheirateten Manne zurückweisen! Das wußte er schon jetzt.

Eine unsagbare Traurigkeit erfüllte ihn plötzlich.

Und das blonde Mädchen spielte! Spielte alle seine Lieblingsstücke.

Lisa hatte auch gespielt. Wenn sie außer Vergnügenzwecken einmal eine freie Minute hatte. Aber gerade in der Musik, die sie gab, lag ihr ganzer Charakter. Die neuesten Schlager, die jeder Gassenjunge pfeift! Die waren ihre Lieblingsstücke. Die spielte sie mit lagem Verständnis.

Er hatte bei dieser Musik meist das Zimmer verlassen. Besonders dann, wenn Lisa anfing, den in den meisten Fällen recht geistlosen Text dazu zu singen. Sie war dann sehr beleidigt, und es war ein Grund mehr gewesen für sie, sich mit ihm zu zanken.

Jetzt drückte Mister Harrison wieder einen dankbaren Kuß auf Annes Hand. In der einen Hand hielt er das Glas mit dem schäumenden Sekt.

„Herr Doktor, auf das Wohl der schönsten Frau! Auf ihr Wohl, Sie Glückseligkeit! Und nun geben Sie Ihrer Gemahlin einen Kuß. Es ist das mindeste, was Sie im Augenblick tun können“, kommandierte er launig.

Da beugte sich Doktor Ansbrück rasch zu Anne und küßte sie.

Anne dachte erschauernd: Das hat nichts auf sich. Es hörte mit zu der Rolle!

Aber sie ergrifferte unter diesem Kuß bis ins Herz hinein. Ohne Ansbrück anzusehen, ging sie dann schnell Mister Harrison und setzte sich zu ihr.

Der Diener Karl servierte immer noch mit undurchlässlichem Gesicht. Dabei ruhte sein Blick aber immer wieder auf dem blonden Mädchen, das er heute hier als erlin zu respektieren hatte.

Im Nebenzimmer klingelte das Telephon. Doktor Ansbrück ging hinüber, nachdem er sich mit ein paar kurzen Worten entschuldigt.

Der alte Detektiv, den er beauftragt, meldete sich.

„Es ging schneller, als ich dachte. Der Baron Hzenescu ist der Dieb. Es gelang mir, ihm die Tasche abzunehmen, ohne daß er es bemerkte. Jetzt wird er es natürlich bereits wissen. Denn ich hatte leider keine Ahnung, wie seine kleine Reisetasche aussehen mochte. Ich hätte ich ihm eine andere hinstellen können. So ist es nun eben glatter Diebstahl und kein Tausch, es mich aber trotzdem sehr freut. Sie doch auch? Schön! Ich habe mir erlaubt, gleich nachzugehen, ob der Raub lohnend. Richtig, es waren die Papiere drin, die Sie mir bezeichnet hatten! Ich bin morgen früh zeitig bei Ihnen draußen. Zufrieden, Herr Doktor?“

„Ich möchte Ihnen am liebsten einen Kuß geben. Also der Baron! Ich dachte es mir. Wollten Sie mir noch etwas melden?“

„Eigentlich — ja!“

„Ich bitte recht sehr darum.“

In der Begleitung Baron Hzenescus befand sich — eine Frau Gemahlin, Herr Doktor!“

„Ich danke Ihnen. Eine Mitteilung wertvoller als die andere! Ich erwarte Sie also dann morgen früh. Auf Wiedersehen.“

„Auf Wiedersehen.“

Doktor Rudolf Ansbrück stand einige Minuten lang da.

„Alles! Sie hat es getan! Das hat sie gekonnt! So sinnig hat sie die Schranken ihres Standes verlassen, sich einem Spion ausgeliefert. Es war ihr eigener Fehler! Nun hält mich nichts mehr, das Band zu lösen, das sie er.“

Langsam ging er wieder hinüber.

Und es wurde wirklich zwei Uhr, ehe Mister Harrison seine Gattin das elegante, schöne Heim Doktor Ansbrücks verließ.

Der Gastgeber brachte seine Gäste bis zum Wagen. Er hatte das so angeordnet, daß Harrison seinen Mietchauffeur mit dem Wagen wieder in die Stadt zurückgeschickt hatte, da sein eigener Wagen die Gäste zurückbringen konnte. Nun fuhr der große Horch vor.

Jordan, Ansbrücks Chauffeur, mochte sich über diesen feurigen Abend gewiß auch allerlei Gedanken machen, denn die zwei Fahrten heute, die fielen völlig aus dem Rahmen des Sonstigen. Aber er stand neben der geöffneten Wagentür, sah auf seinen Herrn und erwartete dessen weitere Befehle.

Mister Harrison war in solch einer vergnügten Stimmung, daß er beinahe dem Doktor noch das Du angetragen hätte. Es kam jedoch nicht dazu. Mister Harrison schob ihren Gatten in den Wagen.

„Wir fahren jetzt.“

Und der alte Amerikaner fügte sich schweigend. Den Ton kannte er zu gut, da gab es kein Aufhehnen.

Paulos fuhr der Wagen über den weißen, weichen Schnee an der hohen Feste dahin.

Rasch ging Ansbrück nach oben. Suchend blickte er sich um.

Wo war Anne? Die kleine, schöne, blonde Anne?

Er rief. Nichts rührte sich.

Da bekam er Angst um sie. Das kleine Mädchen würde doch nicht etwa in dieser Winternacht heimlich sein Haus verlassen wollen? Vertraute sie ihm denn nicht? Sie konnte doch nicht mitten in der Nacht nach der Stadt zurück? Allein? Was für Gefahren drohten ihr denn da?

Suchend ging er durch die schönen Räume.

Dann kam ihm ein Gedanke. Er ging zum Aufklebezimmer, lauschte. Drinnen hörte er ein Geräusch.

Gott sei Dank, sie war noch da. Er klopfte.

„Ich bin fertig“, klang es von drinnen.

Gleich darauf stand sie vor ihm. In ihrem einfachen Mantel, schlank, dunkel, unauffällig. Doch er wußte ja nun, wie schön Anne Olsen war, wie begaubernd schön.

Seine Arme hoben sich unwillkürlich, doch sie sauten sofort wieder herab, als das Mädchen leise sagte:

„Ich möchte fort. Doch zuvor bitte ich noch um das eine: Wenn Sie mich in Begleitung Ihrer Frau Gemahlin oder auch allein einmal im Salon der Madame Endles oder sonst einmal zufällig treffen sollten, dann bitte ich, mich nicht zu kennen.“

„Ja — aber, ich...“

Groß und wahr sah sie ihn an.

„Ich hoffe, daß ich meine Rolle gut gespielt habe. Wenigstens so, daß der Zweck des Ganzen einigermaßen erreicht wurde.“

Er führte ihre kleine Rechte an seine heißen Lippen. Dann sagte er:

„Sie wollen für immer aus meinem Leben verschwinden? Ich soll Sie nicht mehr spielen hören?“

In ihren schönen blauen Augen lag stumme Qual. Sie wandte das Gesicht zur Seite, als sie sagte:

„Es — ist am besten. Wenigstens für mich.“

„Meines lieben Mädels, ich danke Ihnen für alles noch einmal herzlich. Ich möchte aber ernstlich, daß wir uns wiedersehen.“

Stolz und abweisend sah sie ihn an.

„Ich hätte es mir denken können, daß dieses ganze abenteuerliche Theaterstück noch etwas nach sich ziehen mußte. Wenn es auch schließlich nur Mißachtung von Ihnen ist, weil ich mich zu dieser Rolle hergab.“

Mit seiner Beherrschung war es vorüber. Er riß das Mädchen an sich, bedeckte den kleinen Mund mit heißen Küßen.

„Ich liebe dich. Gehe nicht wieder aus meinem Leben, kleine, schöne, sonnige Anne! Bald werde ich frei sein. Meine Frau hat mich heute verlassen. Wahrscheinlich kehrt sie nie mehr zurück. Und wenn, dann habe ich Gründe, die — — wozu sprechen, Kind! Ich habe dich so lieb. Geh nicht wieder aus meinem Leben, Anne!“

Anne lag wie betäubt in seinen Armen. Sie spürte die heißen Küße, gab sie zurück und wußte doch, daß es etwas Unrechtes war, was sie jetzt tat, und war doch machtlos gegen das Schicksal.

Endlich wand sie sich aus seinen Armen. Tief, tief war der blonde Mädchenkopf gesenkt.

„Ich muß fort! Nun erst recht muß ich fort.“

„Du gehst nicht, Anne! Jetzt nicht! Du bist mir viel zu teuer, als daß ich dich jetzt gehen lasse. Lege dich ein paar Stunden hier auf das Ruhebett. Gegen einhalb acht Uhr mag mein Wagen dich zum Geschäft bringen. Der Chauffeur mag eine Straße zuvor halten, damit es nicht auffällt. Doch das nur nebenbei. Ich liebe dich, und du wirst nicht wieder aus meinem Leben gehen. Oder — liebst du bereits einen andern Mann?“

„Nein! Ich liebe den Mann, den ich vorhin geküßt habe. Habe noch nie einen andern geliebt. Trotzdem muß ich aus Ihrem Leben gehen, weil das andere Sünde ist. Es wäre Mutters Tod, wenn ich...“

Anne schlug beide Hände vor das Gesicht.

Sanft nahm er sie ihr wieder herunter, befehlte sie in den seinen.

„Es ist keine Sünde, Anne. Vor Gott nicht, denn die Frau, die meinen Namen vorerst noch trägt, die wird gehen müssen für immer. Ich liebe dich. Nur dich! Ich bin kein Augenblicksmensch — im Gegenteil! Ich bin sehr feig. Doch das Band zwischen meiner Frau und mir ist seit langem zerrissen. Was heute geschah, ist eine logische Folge einer zerstörten Ehe, woran du nicht die geringste Schuld trägst, kleine Anne. Wirst du nun noch immer aus meinem Leben gehen?“

„Ich — fürchte mich. Sie — sind heute einsam und verlassen. Aus diesem Grunde — glauben Sie, mich zu lieben. Selbst wenn Sie frei sein werden, sehe ich für mich kein Glück, denn es gibt genug reiche, vornehme, junge, schöne Damen in Ihren Kreisen. Das Abenteuer dieser Nacht wird gar bald vergessen sein. Und für mich ist es ja doch das Beste, wenn ich an diesen Abend zurückdenke wie an einen schönen Traum.“

(Fortf. folgt.)